

1541/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 2041/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.442.502

Wien, 30.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2041/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Corona – Auswirkungen auf die Pflegeausbildung** wie folgt:

Fragen 1 und 11:

- *Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2019 bis einschließlich 2023 in Österreich in Pflegeausbildungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach DGKP, PFA, PA sowie Sozialbetreuung)*
- *Gibt es Hinweise darauf, dass Pflegeauszubildende ihre Ausbildung pandemie- bzw. maßnahmenbedingt abgebrochen oder den Beruf gewechselt haben?*
 - a. *Falls ja, wie viele Personen sind davon betroffen?*
 - b. *Hat man Anstrengungen unternommen, diese Personen wieder für die Pflege zu gewinnen?*

Aus den Jahresberichten zum Gesundheitsberuferegister, die die Gesundheit Österreich GmbH im Auftrag meines Ministeriums erstellt (Jahresbericht Gesundheitsberuferegister | Gesundheit Österreich GmbH), ergibt sich auch für den genannten Zeitraum eine Steigerung der Berufsangehörigen in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen. Daraus folgt, dass

es im genannten Zeitraum zu keiner Reduktion der Absolventinnen und Absolventen in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen gekommen ist.

Detaillierte Daten über Auszubildende werden durch die Statistik Austria im Rahmen der Bildungsdokumentation erhoben. Was die Sozialbetreuungsberufe betrifft, wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

Fragen 2: Wie viele dieser Auszubildenden wurden während der Corona-Pandemie in Einrichtungen des Gesundheitswesens zur praktischen Unterstützung eingesetzt?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auszubildenden in der Pflege wie auch in Ausbildungen zu anderen Gesundheitsberufen im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung nur zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Fragen 3, 4, 5 und 7:

- *Wie viele Stunden haben Auszubildende während der Corona-Pandemie in diesem Zusammenhang geleistet?*
 - a. *Wie wurden ihnen diese Stunden angerechnet?*
 - b. *Wie viele dieser Stunden wurden vergütet?*
 - c. *Wie viele dieser Stunden wurden nicht vergütet?*
 - d. *Warum wurden Stunden nicht vergütet?*
 - e. *Gab es in dieser Hinsicht andere Entschädigungen?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Würden alle von Auszubildenden geleisteten, unentgeltlichen Stunden ausgezahlt werden (angenommen sei ein Durchschnittsstundenlohn einer PA), auf welchen Betrag käme das für den gesamten Zeitraum der Pandemie?*
- *Würden alle von Auszubildenden insgesamt geleisteten Stunden ausgezahlt werden (angenommen sei ein Durchschnittsstundenlohn einer PA), auf welchen Betrag käme das für den gesamten Zeitraum der Pandemie?*
- *Wie viele Pflegeauszubildende erhielten während ihrer Einsätze im Pandemiekreis eine finanzielle Entschädigung oder eine Aufwandsentschädigung?*
 - a. *Welche Kriterien galten dafür?*
 - b. *Wie viel wurde ausgezahlt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Es wird insbesondere auf die Zuständigkeit der Länder als Träger der Ausbildungseinrichtungen hingewiesen.

Fragen 6 und 8:

- Welche rechtlichen und arbeitsrechtlichen Grundlagen galten während der Pandemie für den Einsatz von Auszubildenden in COVID-Stationen und anderen Pflegeeinrichtungen?
- Wurden Auszubildende für COVID-bezogene Einsätze gesondert geschult bzw. vorbereitet?
 - a. Wenn ja, in welchem Umfang?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Zunächst wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Auszubildenden in einer Pflegeausbildung ausschließlich zu Ausbildungszwecken im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung eingesetzt werden dürfen.

Aus fachlicher Sicht kamen je nach Einsatzort dienst- und dienstnehmerschutzrechtliche Bestimmungen des Bundes oder der Länder oder das Arbeitsrecht (inkl. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Durchführungsverordnungen) zur Anwendung.

Darüber hinaus fanden gesundheitsberufsrechtliche Bestimmungen Anwendung.

Seitens meines Ministeriums wurden in der Zeit der Pandemie den für zahlreiche gesundheitsberufliche Ausbildungen zuständigen Ländern Informationsschreiben zur Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus übermittelt. Unter anderem wurde darin zur praktischen Ausbildung festgehalten, dass bei der Durchführung der praktischen Ausbildung, die vorwiegend im Patientenkontakt stattfindet, das Ansteckungsrisiko in die Entscheidung, ob bzw. wie diese durchgeführt werden kann, einzubeziehen ist. Weiters wurde darin betont, dass dabei das individuelle Recht und die individuelle Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz sowie die Gewährleistung der für gesundheitsberufliche Tätigkeiten festgelegten erhöhten Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu beachten sind.

Frage 9: *Gab es seitens des Ministeriums oder nachgelagerter Institutionen systematische Erhebungen zu psychischer oder physischer Belastung von Pflegeauszubildenden während der Pandemie?*

a. Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen dazu vor?

Seitens des BMASGPK wurden diesbezüglich keine Studien in Auftrag gegeben.

Frage 10: *Welche Unterstützungsangebote (z. B. Supervision, psychologische Beratung, Schutzmaßnahmen) wurden für Pflegeauszubildende während der COVID-19-Pandemie eingerichtet?*

Dazu ist festzuhalten, dass die Praxisreflexion seit langem fixer Bestandteil der Pflegeausbildungen in Österreich ist. Es ist davon auszugehen, dass diese während der Pandemie auch die angeführten Themen behandelt hat.

Frage 12: *Welche Rückmeldungen von Ausbildungsstätten, Berufsvertretungen oder Gewerkschaften sind der Bundesregierung zur Situation der Pflegeausbildung in der Pandemie bekannt?*

Es gibt zahlreiche Rückmeldungen von Berufsvertretungen und Gewerkschaft zur Situation des Pflegepersonals. Diese sind öffentlich bspw. in Form von Presseaussendungen geäußert worden und als solche im Internet abrufbar.

Frage 13: *Welche Maßnahmen wurden seitens des Ministeriums gesetzt, um die Attraktivität der Pflegeausbildung nach der Pandemie zu steigern und etwaige Vertrauensverluste wiederherzustellen?*

Bekanntlich wurden seitens der letzten Bundesregierung im Rahmen ihrer getroffenen Pflegereformmaßnahmen Attraktivierungsmaßnahmen für die Pflegeausbildung gesetzt. Selbstverständlich werden noch weitere Maßnahmen notwendig sein, um noch mehr Menschen für diese so wichtigen Berufe gewinnen zu können.

Um vor allem Berufseinsteigende für Pflege- und Betreuungsberufe zu gewinnen und die Pflegeausbildung zu attraktivieren, wurde das Pflegeausbildung-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) erarbeitet. Dadurch gewährte der Bund den Ländern Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt 138 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023. Das Gesetz ist mit Juli 2022 in Kraft getreten. Als primäre Maßnahme waren Ausbildungsbeiträge in Höhe von monatlich 600 Euro für die Auszubildenden vorgesehen. Zielgruppe sind Personen in einer Pflege oder Betreuungsausbildung, die keine existenzsichernden Leistungen vom AMS

erhalten. 2022 gab es insgesamt rund 8.400 Begünstigte der Ausbildungsbeiträge. 2023 gab es insgesamt rund 14.000 Begünstigte der Ausbildungsbeiträge.

Um auch Berufsumsteiger:innen und Wiedereinsteiger:innen anzusprechen, wird zudem seit 2023 das Pflegestipendium durch das AMS umgesetzt. Hiermit können Interessierte ein Stipendium in der Höhe von monatlich 1.606,80 Euro (im Jahr 2025) erhalten. Im Jahr 2024 wurden 11.870 Personen gefördert.

Die weitere Finanzierung der Ausbildungsbeiträge gemäß dem PAusbZG über ihre ursprünglichen Befristungen hinaus wurde in Umsetzung der Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen für die aktuelle Finanzausgleichsperiode 2024-2028 sichergestellt, indem die entsprechenden Bestimmungen in das Pflegefondsgesetz (PFG) übernommen wurden und die Dotierung des Pflegefonds entsprechend erhöht wurde. Im Jahr 2025 beträgt die Höhe der Ausbildungsbeiträge 630 Euro monatlich.

Der darüber hinaus gemäß § 2 Abs. 2b PFG mittels Zweckzuschuss des Bundes während der Pandemie finanzierte Bonus für Pflege-, Betreuungs- und Reinigungspersonal konnte seitens der Länder auch Auszubildenden gewährt werden. Weiters waren Unterstützungsangebote für Pflege- und Betreuungspersonal aus dem Zweckzuschuss gemäß § 2 Abs. 2b PFG finanzierbar. Da in der Abrechnung seitens der Bundesländer nicht nach ausgebildetem und auszubildendem Personal differenziert werden musste, liegen keine weiteren Informationen diesbezüglich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

